

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Erfurt: AfD muss Journalisten zur Wahl-Party zulassen

Die **AfD** hatte im Zusammenhang mit den Landtagswahlen in Thüringen zur Wahl-Party am 1. September 2024 nur ausgewählte Presse-Vertreter eingeladen. Journalisten von **Bild**, **Der Spiegel**, **taz** sowie **Welt** haben keine Einladung bekommen, was gleichbedeutend mit einer Ausladung ist. Die Anträge der Journalisten dieser vier Medien auf Akkreditierung wurden abgelehnt. Die AfD begründete das mit dem begrenzten Platz sowie dem Hinweis, dass die für die Presse vorgesehenen 50 Plätze bereits vergeben seien.

Die vier Medien gingen mit Unterstützung des Berliner Anwalts **Dr. Christoph Partsch** dagegen vor und stellten am Mittwoch, dem 21. Aug. 2024, beim **Landgericht Erfurt** einen Eilantrag gegen die AfD Thüringen und stützten sich dabei auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) sowie den Grundsatz zur Gleichbehandlung (Art. 3 GG). Dr. Christoph Partsch hat das Haus Axel Springer schon des Öfteren vertreten und seinen Redaktionen unter anderem den Zugang zu Unterlagen von Behörden ermöglicht.

AfD Thüringen muss den Antragstellern in gleichem Umfang Zugang gewähren

Das Landgericht Erfurt reagierte rasch – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – und erlies bereits ein Tag später die beantragte einstweilige Verfügung (Beschluss vom 22. Aug. 2024 – Az.: 9 O 941/24).



Die AfD Thüringen muss den Antragstellern gemäß der einstweiligen Verfügung in gleichem Umfang wie allen anderen Medienvertretern den Zugang zur Wahlparty gewähren wie anderen Medien-Vertretern auch. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird gegenüber dem aus Björn Höcke und Stefan Möller bestehenden AfD-Vorstand ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro - ersatzweise Ordnungshaft - angedroht.

Die AfD Thüringen kann gegen diesen Beschluss noch beim **Oberlandesgericht Erfurt** Widerspruch einlegen. Sie kann die Wahl-Party allerdings auch in der geplanten Form absagen. Die AfD hatte bereits angekündigt, über eine Absage der Wahl-Veranstaltung nachdenken zu wollen, sofern sie noch mehr Journalisten einladen müsse.

Dann würde sie allerdings im Gegenzug auch auf einen Großteil der Wahrnehmung bei der Berichterstattung über den Wahlabend in Thüringen verzichten müssen. Angesichts des zu erwartenden Wahl-Ergebnisses für die AfD Thüringen ist damit zu rechnen, dass die AfD in den sauren Apfel beißt und die vier Medien-Vertreter von Bild, Spiegel, taz und Welt zulässt.

AfD Thüringen und ihr Verhältnis zu Journalisten

Die Beziehung zwischen der AfD Thüringen und der Presse lässt immer wieder Spannungen erkennen. So musste sich ein Team der **ARD-Sendung Monitor** im November 2023 ebenfalls mit Hilfe des Landgerichts Erfurt den Zutritt zum Landesparteitag erkämpfen. Die AfD Thüringen hatte dem Monitor-Team nach der Anmeldung den Zugang verweigert.

Das Landgericht Erfurt entschied auch damals im Eilverfahren, dass das Monitor-Team auf dem Landesparteitag dabei sein und berichten durfte (Beschluss vom 17. Nov. 2023 – Az.: 3 O 1235/23). Allerdings musste das Team ebenso wie alle anderen Journalisten in einem per Band abgesperrten Bereich arbeiten – ohne Zugang zur Bühne oder den AfD-Delegierten. (ps)

Die 7 neuen Titel

B

Business Process Gnade
Buy better

K

Kiezkämpfer

M

Matchday
Matchday - Die wirklich beste Show der Welt

R

Resilienzmanager

S

sehen verstehen

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Business Process Gnade

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Wolfgang Karl Doerffel,
Erikaweg 35/1, 78048 Villingen-Schwenningen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Kiezkämpfer

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Resilienzmanager

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online-, Offline- und mobile Dienste, Internet- und Intranetdienste, Domainbezeichnungen, Festnetz- und Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, Aufführungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen, Darbietungen, Messen, Kongresse, Aus- und Weiterbildung sowie sonstigen Veranstaltungen aller Art.

Frank Roselieb,
Krisennavigator – Institut für Krisenforschung,
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

sehen verstehen

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen und Darstellungsformen und mit allen sachlichen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstigen Medien.

**Mai & Besier Patentanwälte,
Kreuzberger Ring 18a, 65205 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Buy better

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk und Fernsehsendungen, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Matchday - Die wirklich beste Show der Welt Matchday

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwältin Susanne Schmidt,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de